

**Antrag**  
**(Alternativantrag)**

**der Parlamentarischen Gruppe der PDP**

**zu dem Antrag der Fraktion der AfD**  
**- Drucksache 7/4723 - Neufassung -**  
**Grundrechts- und wirtschaftsschädliche Corona-Poli-**  
**tik beenden - keine "2G"-, "2G-plus"- oder "3G"-Regel**  
**in Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungs-**  
**branche**

**"Chaotisches" Pandemiemanagement der Landesregie-**  
**rung beenden - Maßnahmen müssen notwendig und ver-**  
**hältnismäßig sein**

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Versammlungsfreiheit, insbesondere die Demonstrationsfreiheit, ist als Grundrecht ein grundlegendes Recht unserer Demokratie und muss bei Erfüllen der Auflagen zum Infektionsschutz auch gewährleistet werden.
2. Das Parlament als zentrales Verfassungs- und Gesetzgebungsorgan muss aktiv an der Gestaltung des Maßnahmenkatalogs mitwirken.
3. In einer Demokratie werden zentrale Entscheidungen durch die Volksvertreter, welche auch die politische Verantwortung tragen, entschieden, nicht durch hiervon gelöste Institutionen.
4. Alle Maßnahmen zum Infektionsschutz müssen auf ihre Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit überprüft werden.
5. Ein Impfturbo zur Erhöhung der generellen Impfquote und zum erleichterten Zugang zu Auffrischungsimpfungen wird in Thüringen benötigt, um insbesondere die vulnerablen Gruppen vor schweren Verläufen zu schützen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die in § 28 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) festgeschriebenen Ausgangsbeschränkungen ersatzlos zu streichen;
2. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Genesenstatus ähnlich des Modells in der Schweiz auf ein Jahr zu ermöglichen;

3. täglich valide Daten zum Impf- und Infektionsstand, insbesondere auch der Erkrankten mit Krankenhausaufenthalt, vorzulegen;
4. den Schwellenwert für sogenannte Hotspots auf wöchentlich mehr als 2.000 Infektionen pro 100.000 Einwohner anzuheben und den Schwellenwert ab dem die strengsten Maßnahmen greifen, von 1.500 auf 3.000 zu verdoppeln;
5. beim Verschreiben verschärfender Maßnahmen von mehr, fortschrittlicheren Faktoren als der Zahl der Neuinfektionen Gebrauch zu machen;
6. die 2G-Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel ist analog zum Vorgehen in Hessen und Niedersachsen unter Beibehaltung der Maskenpflicht aufzuheben;
7. die 2G-Zugangsbeschränkungen in der Gastronomie aufzuheben und durch 3G-Zugangsbeschränkungen zu ersetzen. Von 2G-plus-Zugangsbeschränkungen in der Gastronomie ist auch bei besonders hohen Infektionszahlen abzusehen;
8. den Zugang zu körpernahen Dienstleistungen auch für Getestete zu ermöglichen, sofern durchgehend eine qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden kann;
9. die Veranstaltung von Kongressen, Ausstellungen und Messen unter Berücksichtigung hoher Hygiene- und Sicherheitsstandards zu erlauben;
10. die 2G-plus-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen von Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnlichen Einrichtungen sowie anderen Angeboten des Freizeitsports in 3G-Zugangsbeschränkungen zu ändern.

**Begründung:**

Seit Dezember sind die Infektionszahlen und die Hospitalisierungsraten in Thüringen drastisch gesunken, dennoch hält die Landesregierung weiter an den strikten Maßnahmen fest und implementiert weitere verschärfende Maßnahmen. Ohne wissenschaftliche Untersuchungen oder Erkenntnisse werden neue Maßnahmen beschlossen oder gar auf alte Maßnahmen, wie Ausgangsbeschränkungen, zurückgegriffen, deren vorheriger Erfolg schon fraglich ist. Erkenntnisse zu neuen Faktoren zur Bewertung weiterer oder verschärfender Maßnahmen werden nur fadenscheinig und ohne großen Einfluss verwendet. Seit Dezember werden so zum Beispiel Hochinzidenzgebiete und deren verschärfte Maßnahmen wieder einzig auf die Neuinfektionen zurückgeführt. Die schwerwiegenden Folgen der Maßnahmen werden flächendeckend ausgeblendet und die Betroffenen gar weiter belastet. Bedenken aus Branchen, wie die Gastronomie- sowie die Dienstleistungs- und Veranstaltungswirtschaft, welche ohnehin schon stark angeschlagen und in der Vergangenheit durch hohe Sicherheits- und Hygienestandards positiv aufgefallen sind, werden auch in der aktuellen Verordnung nicht berücksichtigt. So setzt die Landesregierung beispielsweise weiterhin auf 2G-Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel, obwohl diese in einigen Bundesländern schon in Bereichen oder gar wie in Niedersachsen flächendeckend gekippt wurden. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wieso Geschäfte im Einzelhandel, wie etwa Kleidungsgeschäfte, strengeren Regelungen unterliegen als Supermärkte, welche in der Regel eine größere Anzahl an Personen fassen. Negativ getestete Menschen arbeiten und fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dürfen allerdings nicht die notwendigen Dinge des täglichen Bedarfs erwerben. Auch in Gastronomie wird in Gebieten mit hohen Inzidenzen weiter auf die 2G-plus-Zugangsbeschränkungen gesetzt.

Diese Maßnahme hatte die Landesregierung auch ursprünglich landesweit und inzidenzunabhängig für Ende Januar angekündigt. Kurzfristig wurde die 2G-plus-Zugangsbeschränkung in der Gastronomie doch aus dem Verordnungsentwurf gestrichen, um dann wieder von der Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit Frauen und Familie für Februar gefordert zu werden. Neben der Verdeutlichung des Zickzackkurses der Landesregierung zeigen die geplanten 2G-plus-Zugangsbeschränkungen in der Gastronomie auch die Notwendigkeit der Überprüfung der Maßnahmen auf ihre Verhältnismäßigkeit sowie der tatsächlichen, aktiven Beteiligung des Landtags klar auf. Belastbare Daten zu einem erhöhten Infektionsgeschehen in der Gastronomie liegen bislang nicht vor, die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme ist dadurch überhaupt nicht ersichtlich. Zu dem würde diese Maßnahme im Thüringer Landtag sicherlich keine Mehrheit finden. Dies verdeutlicht, dass auch das Parlament und nicht einzig die Landesregierung aktiv die Verordnung gestalten sollte. In der aktuellen Version der Verordnung geht die Landesregierung sogar soweit und ermöglicht mit der Änderung von § 19 Abs. 6 Behörden auch unabhängig von der Infektionsgefahr Demonstrationen zu verbieten. Solch starke Eingriffe in Grundrechte sind nicht verhältnismäßig und dem Infektionsschutz nicht dienlich. Das direkt gewählte Parlament muss daher über solch schwerwiegenden Maßnahmen, wie sie in der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung erlassen werden, mitentscheiden können. Nun benötigt es eine stringente Politik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mit einem klaren Paradigmenwechsel, wie ihn auch der wissenschaftliche Beirat der Landesregierung fordert. Im Zentrum des Handelns muss der Schutz vor schweren Verläufen und gleichsam das Ermöglichen von privatem und öffentlichem Leben stehen. Hierzu muss einerseits durch einen Impfturbo die Impfquote und das Angebot an Auffrischungsimpfungen erhöht werden. Ein besonderes Augenmerk muss hierbei auch auf den vulnerablen Gruppen liegen. Um diese besser schützen zu können, bedarf es unter anderem individueller Impfangebote für alle Thüringer über 60 Jahren, welche sowohl Aufklärungsmaterial, Impftermine als auch Fahrangebote beinhalten sollten. Andererseits müssen auch alle Maßnahmen der Verordnung auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Aufgrund dessen bedarf es unter anderem des sofortigen, ersatzlosen Streichens der Ausgangsbeschränkungen. Auch das Verlängern der Gültigkeitsdauer des Genesenenstatus ähnlich des Modells in der Schweiz auf ein Jahr muss ermöglicht werden. 2G-Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel und in der Gastronomie sind aufzuheben und durch 3G-Zugangsbeschränkungen zu ersetzen, von 2G-plus-Zugangsbeschränkungen in diesen Branchen muss auch final Abstand genommen werden. Ähnliches ist auch im Zusammenhang mit Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnlichen Einrichtungen sowie anderen Angeboten des Freizeitsports vorzunehmen. Der Zugang zu körpernahen Dienstleistungen, wenn durchgehend eine qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden kann, muss ähnlich dem Konzept in Sachsen auch für Getestete ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung hoher Hygiene- und Sicherheitsstandards sind auch Kongresse, Ausstellungen, wie die Banksy-Ausstellung in Erfurt, und Messen zu genehmigen.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag